

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg**

(Gebührensatzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie der §§ 1, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am **10.12.2025** folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek Neu-Isenburg beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Dienstleistungen der Stadtbibliothek Neu-Isenburg, die über die unentgeltliche Grundnutzung hinausgehen.
- (2) Die Grundnutzung umfasst insbesondere die kostenlose Nutzung von Beständen vor Ort, Zeitschriften- und Zeitungsbereich, Aufenthalt in der Bibliothek. Nach § 10 Abs. 3 Hess-BiblG ist die Präsenznutzung der Bibliothek für alle kostenfrei.

## **§ 2 Ausweisgebühren**

Für den Bibliotheksausweis werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Jahresgebühr	
a) Erwachsene	10 €
b) Nutzende unter 18 Jahren	gebührenfrei
c) Erwachsene mit Hessischer Ehrenamtscard	gebührenfrei
d) Schulen und Kindertageseinrichtungen	gebührenfrei

Die Jahresgebühr ist bei der Anmeldung sowie bei der Verlängerung der Gültigkeit des Bibliotheksausweises fällig. Für Nutzende, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs einen Bibliotheksausweis besitzen, fällt eine Jahresgebühr ab dem 18. Lebensjahr und ab der nächsten Verlängerung an.

Schulen und Kindertageseinrichtungen erhalten auf Antrag ihrer Leitung einen personengebundene Institutionsausweis für dienstliche Zwecke. Dieser berechtigt zur Ausleihe von Medien in Verbindung mit einem Identitätsnachweis der jeweiligen Mitarbeitenden der Einrichtung. Die Gültigkeit endet nach einem Jahr und kann nach Vorlage eines aktuellen Nachweises verlängert werden. Nutzende eines Institutionsausweises erhalten bei der Medienausleihe längere Leihfristen. Institutionsausweise sind von Jahres- und Säumnisgebühren befreit.

(2) Ersatz eines verlorenen Bibliotheksausweises	
a) Erwachsene	10,00 €
b) Nutzende unter 18 Jahren	5,00 €
(3) Regionalausweis	
a) Jahresgebühr Erwachsene	25,00 €
b) Ersatzkarte	10,00 €

### **§ 3 Versäumnisgebühren und Ersatzleistungen**

#### **(1) Überschreitung der Leihfrist**

Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden pro Medieneinheit folgende Säumnisgebühren erhoben:

- a) 1.-14. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist (1. Mahnung)  
1,00 € zzgl. Porto- und Bearbeitungsgebühr
- b) 15.-29. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist (2. Mahnung)  
1,50 € zzgl. Porto- und Bearbeitungsgebühr
- c) Ab dem 30. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist (3. Mahnung)  
3,00 € zzgl. Porto- und Bearbeitungsgebühr

#### **(2) Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe der Medien, Geräte und Gegenstände erfolgt die Einziehung dieser sowie die der rückständigen Gebühren und Kosten nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess-VwVG) und Kostenordnung (HessVwVKostO).**

#### **(3) Ersatz von Medien, Geräten und Gegenständen**

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei starken Beschädigungen und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert der Medien, Geräte und Gegenstände, beträgt aber mindestens 5 € bei Erwachsenen und 2,50 € bei Kindern und Jugendlichen.

### **§ 4 Vormerkung und Fernleihe**

#### **(1) Gebühren für Serviceleistungen**

- |   |        |
|---|--------|
| a) Vormerkung eines ausgeliehenen Mediums | 1,00 € |
| b) Bestellung eines Anschaffungswunschs   | 1,00 € |

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre fällt diese Gebühr nicht an.

Angefallene Vormerkgebühren von Medien der Stadtbibliothek Neu-Isenburg sind auch dann zu entrichten, wenn sie trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

#### **(2) Fernleihbestellungen über den Deutschen Leihverkehr**

- |                          |        |
|--------------------------|--------|
| Bestellung eines Mediums | 4,00 € |
|--------------------------|--------|

### **§ 5 Sonstige Dienstleistungen**

#### Ausdruck von Dokumenten

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| a) DIN A4-Schwarz-Weiß-Ausdruck | 0,20 €/Seite |
| b) DIN A4-Farbausdruck          | 0,40 €/Seite |

### **§ 6 Entstehung des Gebührenanspruches**

#### **(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes.**

- (2) Auf den Gebührenanspruch ist es insbesondere ohne Auswirkungen, wenn von der jeweiligen Leistung bzw. Gestattung der Nutzung nicht oder nicht voll Gebrauch gemacht wird oder ein damit verfolgter Zweck ganz oder teilweise verfehlt wird.

### **§ 7 Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebühren schuldet vorbehaltlich Abs. 2 die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die Nutzerin bzw. der Nutzer. Irrtümer bezüglich der Gebührenpflicht und sonstige Irrtümer bei der Willensbildung (Motivirtümer) sind unbeachtlich, auch soweit sie durch Täuschung durch eine Dritte bzw. einen Dritten verursacht wurden. Wer bei der Antragstellung für eine andere Person handelt, ohne dass die Vertretung erkennbar ist, oder den Antrag im Namen einer anderen Person stellt, ohne die entsprechende Vertretungsmacht zu haben, ist insoweit selbst Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner.
- (2) Sind Personen, die nach Abs. 1 Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner wären, bei Entstehung des Gebührenanspruches minderjährig, so schulden die jeweiligen Gebühren deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. gesetzliche Vertreter. Ein nachträglicher Eintritt der Volljährigkeit lässt die Gebührenschuldner-eigenschaft hinsichtlich bereits entstandener Gebühren unberührt.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Neu-Isenburg, den 12.12.2025

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein  
Bürgermeister